

Kundeninformation Fahrzeuge

Informationen für Kundinnen und Kunden der *emmental versicherung* (Kundeninformation Fahrzeuge 2024)

Diese Kundeninformation zeigt die wichtigsten und gebräuchlichsten Bestimmungen auf. Massgebend sind in jedem Fall Ihr Antrag bzw. Ihre Police, die jeweiligen Versicherungsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Mit dem Abschluss einer Police bei der *emmental versicherung* werden Sie deren Kunden-GenossenschafterIn und profitieren von der periodischen Gewinnausschüttung. Sie unterliegen weder einer persönlichen Haftung noch einer Nachschusspflicht.

1 Versicherungsträger / Gerichtsstand

1.1 Motorfahrzeughaftpflicht, Kasko, Unfall, Pannenhilfe

- 1.1.1 Versicherungsträger ist die *emmental versicherung* Genossenschaft, eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 3510 Konolfingen.
- 1.1.2 Gerichtsstand ist wahlweise Konolfingen oder Ihr Wohnort bzw. derjenige des Anspruchsberechtigten in der Schweiz.

1.2 Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

- 1.2.1 Versicherungsträger ist die Orion Rechtsschutz Versicherung AG (Orion), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 4051 Basel.
- 1.2.2 Gerichtsstand ist wahlweise Basel oder Ihr Wohnort in der Schweiz.

1.3 Ansprechpartner

- 1.3.1 Ihr Ansprechpartner für die Deckungskomponenten Motorfahrzeughaftpflicht, Kasko, Unfall und Pannenhilfe ist die *emmental versicherung*.
- 1.3.2 Für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung ist Ihr Ansprechpartner Orion Rechtsschutz Versicherung AG.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Den genauen Umfang Ihres Versicherungsschutzes (z.B. versicherte Objekte, versicherte Gefahren, Versicherungssummen, Information ob Summen- oder Schadenversicherung) sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entnehmen Sie dem Antrag, Ihrer Police und den entsprechenden Versicherungsbedingungen.
- 2.2 Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG).
- 2.3 Folgende Fahrzeug-Verwendungsarten sind nur versichert, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird und in der Police aufgeführt ist:
 - gewerbsmässige Personenbeförderung,
 - gewerbsmässige Vermietung an Selbstfahrer,
 - gewerbsmässige Verwendung als Fahrschulfahrzeug.

3 Widerrufsrecht

- 3.1 Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), innert 14 Tagen widerrufen.
- 3.2 Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

- 4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist und gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Verkehrs-Rechtsschutzversicherung.
- 4.2 Wurde ein Versicherungsnachweis ausgestellt, gewähren wir bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz. Dessen Dauer und Deckungsumfang bestimmt sich in der Haftpflichtversicherung gemäss Gesetz (gesetzliche Mindestgarantiesumme), resp. in der Kasko- und Unfallversicherung sowie Pannenhilfe gemäss dem ausgestellten Antrag/Offerte, maximal jedoch während 30 Tagen ab Einlösedatum. Die Höchstentschädigung in der Kaskoversicherung beträgt maximal CHF 60'000.- für Motorräder und maximal CHF 200'000.- für Motorwagen.
- 4.3 Wird ein Antrag abgelehnt, erlischt der provisorische Versicherungsschutz 3 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung. Bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.
- 4.4 Verträge von kürzerer Dauer als zwölf Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
- 4.5 Unsere Leistungspflicht ruht, wenn Sie Ihre Prämie nicht rechtzeitig bezahlen und unsere schriftliche Mahnung, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, erfolglos bleibt.

5 Beendigung des Versicherungsvertrages

5.1 Sie können Ihren Vertrag kündigen:

- 5.1.1 Auf Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Wenn ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart wurde, auch auf Ende des ersten und zweiten Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei uns eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.
- 5.1.2 Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung der Entschädigung, bzw. von der Fallerledigung durch Orion. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der *emmental versicherung*.

5.1.3 Infolge angekündigter Änderung von Prämien und/oder Versicherungsbedingungen, wobei die Kündigung bis zum letzten Tag des Vertragsjahres bei uns eintreffen muss.

5.1.4 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung.

5.1.5 Sieht die Kündigung nichts anderes vor, so gilt sie für sämtliche Versicherungen der Police.

5.2 Wir können Ihren Vertrag kündigen:

5.2.1 Auf Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Wenn ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart wurde, auch auf Ende des ersten und zweiten Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

5.2.2 Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung, bzw. vor der Fallerledigung durch Orion. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

5.2.3 Wenn Sie uns erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt haben (Verletzung der Anzeigepflicht).

5.2.4 Sieht die Kündigung nichts anderes vor, so gilt sie für sämtliche Versicherungen in der Police.

5.3 Wir können vom Vertrag zurücktreten:

5.3.1 Wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, wir Sie gemahnt haben und wir darauf verzichten, die Prämie einzufordern.

5.3.2 Im Falle eines Versicherungsbetrugs.

5.3.3 Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen oder aus den anwendbaren Gesetzen.

6 Örtlicher Geltungsbereich

6.1 Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

6.2 In folgenden Staaten gilt die Versicherung jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien.

6.3 Die Pannenhilfe CH/FL gilt nur für Schadenereignisse, die sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen.

6.4 Falls der Fahrzeughalter sein Domizil von der Schweiz ins Ausland verlegt (gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein), erlischt die Versicherung auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der schweizerischen Kontrollschilder oder sobald das versicherte Fahrzeug im Ausland immatri-

kuliert wird, spätestens mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Wegzug erfolgt.

7 Wechselschilder

Wenn die Versicherung für Fahrzeuge abgeschlossen wird, die mit Wechselschildern zirkulieren, gilt sie

7.1 für das vorschriftsgemäss mit Kontrollschildern versehenen Fahrzeug in vollem Umfang;

7.2 für die übrigen, nicht mit diesen Schildern versehenen Fahrzeuge nur, soweit sich der Schaden nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignet.

7.3 Verursacht ein Fahrzeug ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder einen Haftpflichtschaden, steht uns für unsere Leistungen der Rückgriff auf die Versicherten zu. Für alle anderen Schäden besteht kein Versicherungsschutz.

7.4 Die Umstellung von Wechsel- zu Einzelschilder (oder umgekehrt) kann zu einer Änderung der Prämie führen.

8 Ersatzfahrzeuge

8.1 Verwendet der Halter mit Bewilligung der zuständigen Behörde anstelle des versicherten Fahrzeuges mit denselben Kontrollschildern ein Ersatzfahrzeug, gelten die Haftpflicht-, Unfall-, die Rechtsschutzversicherung und die Pannenhilfe ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Ausnahme von Kollisionsschäden in Kraft.

9 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde hinterlegt, wird die Versicherung ab Hinterlegungszeitpunkt bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder für das versicherte Fahrzeug in folgendem Umfang sistiert:

9.1 Während der Dauer der Sistierung, längstens jedoch während 12 Monaten, gelten die Haftpflicht- und Kaskoversicherung in unverändertem Umfang. Haftpflicht- und Kollisionsschäden (einschliesslich Kollision mit Tieren) sind allerdings nur versichert, soweit sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen ereignen. Die Unfall- und Rechtsschutzversicherung sowie die Pannenhilfe ruhen ganz.

9.2 Wir gewähren einen Sistierungsrabatt in der Höhe der auf die Sistierungszeit anfallenden Prämie.

9.3 Werden die Kontrollschilder 12 Monate seit der Hinterlegung nicht wieder eingelöst, wird der Vertrag automatisch aufgehoben.

10 Versicherungsprämie

10.1 Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police aufgeführt. Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie Ihren Angaben zu den versicherten Personen und zum Fahrzeug. Ändert sich eine dieser Angaben, müssen Sie uns unverzüglich informieren. Wir haben hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

10.2 Die Versicherungsprämie ist uns jeweils am in der Police aufgeführten Fälligkeitsdatum im Voraus für das ganze Versicherungsjahr geschuldet.

- 10.3 Kommen Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so werden Sie zur Zahlung aufgefordert und Sie haben die Mahnkosten sowie den Verzugszins zu zahlen. Zudem müssen Sie für die Kosten aufkommen, die uns aufgrund eines Schilderentzuges entstehen.
- 10.4 Wir können Ihnen gegenüber ausstehende Forderungen mit Ihren Ansprüchen auf Entschädigung aus Schadenfällen bzw. Prämienrückerstattung verrechnen.
- 10.5 Die Prämie bleibt nach einem Schadenfall unverändert (Prämienschutz bzw. Bonusschutz). Ausgenommen sind Sanierungen im Einzelfall. Bei deklarierten Junglenkern reduziert sich die Prämie jeweils per Hauptfälligkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- 10.6 Wird der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, haben Sie Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der vorausbezahlten Prämie.
- 10.7 Die Prämie bleibt uns ganz geschuldet, wenn ein Total Schaden eintritt (Wegfall des Risikos) oder wenn Sie im Falle eines Teilschadens, für den eine Versicherungsleistung erbracht wurde, die Police im ersten Vertragsjahr kündigen.
- 10.8 Wir verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 10.- und auf Rückerstattung an Sie unter CHF 5.-.

11 Änderung der Prämien, der Versicherungsbedingungen und der Haftungsbegrenzungen

- 11.1 Ändern unsere Prämientarife, die Selbstbehaltsregelungen oder die Versicherungsbedingungen, können wir die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck müssen wir Ihnen die neuen Vertragsinhalte spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt geben.
- 11.2 Sie haben hierauf das Recht, die Police auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintreffen. Unterlassen Sie eine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
- 11.3 Nicht zur Kündigung berechtigen die Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (eidg. Stempelabgabe, Unfallverhütungsbetrag, Beiträge gemäss Strassenverkehrsgesetz), gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

12 Besondere Ereignisse

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Terrorismus (Gewalthandlung oder Gewaltanwendung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur, Infektionskrankheiten, Pandemien und Epidemien (von der Weltgesundheitsorganisation oder einer Regierungsbehörde deklariert) und Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen haften wir nur, wenn Sie nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

13 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 13.1 Sie müssen uns jede wesentliche Veränderung des versicherten Risikos und jeden Schadenfall unverzüglich melden.
- 13.2 Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag (z.B. Antragsfragen, Schadenfälle) müssen Sie mitwirken, alle sachdienlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen überreichen sowie Dritte schriftlich ermächtigen, uns die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
- 13.3 Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen.

14 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

- 14.1 Wird der Eintritt oder der Umfang des Schadens beeinflusst, weil ein Versicherter seine Pflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, können die Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt bzw. herabgesetzt werden. Dies entfällt, wenn die Verletzung unverschuldet war oder der Schaden auch bei Erfüllung der Pflichten oder Obliegenheiten eingetreten wäre. Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

15 Umgang mit Daten

- 15.1 Die *emmental versicherung* bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.
- 15.2 Die *emmental versicherung* kann diese Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an Assistance-Dienstleister zur Bearbeitung weiterleiten.
- 15.3 Ferner kann die *emmental versicherung* bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Sie haben das Recht, bei der *emmental versicherung* über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.
- 15.4 Weitere Angaben können Sie unserer Datenschutzerklärung entnehmen, die Sie unter www.emmental-versicherung.ch/de/datenschutz abrufen können. Alternativ kann sie auch auf dem Hauptsitz der *emmental versicherung* oder unter datenschutz@emmental-versicherung.ch bestellt werden.

16 Makler

- 16.1 Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass wir gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen darüber, können Sie sich an den Dritten wenden.
- 16.2 Soweit Sie durch einen Makler vertreten werden, ist dieser berechtigt, den Geschäftsverkehr mit uns abzuwickeln. Er ist von Ihnen bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Ähnliches

(jedoch keine Zahlungen) von uns entgegenzunehmen und Ihnen in unserem Auftrag abzugeben. Mit dem Eingang beim Makler gelten diese als Ihnen zugegangen.

17 Abtretung von Ansprüchen

- 17.1 Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

18 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

- 18.1 Wir gewähren keine Deckung und sind nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

19 Anlaufstelle für Beschwerden

- 19.1 Bei Beschwerden stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- 19.2 Sie können sich zudem unentgeltlich an die Stiftung „Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA“ wenden:

Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach 1063, 8024 Zürich

Beachten Sie, dass die Stiftung „Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA“ keine Versicherungsberatungen durchführt.